

Auszug aus der Niederschrift über die 34. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus
am Donnerstag, dem 03.04.2025

I/4. Anfragen

**I/4.2 Kontrolle von Verstößen gegen das Parkverbot
Anfrage Herr Gann**

Auch in Königstein werden die Straßen immer mehr von parkenden PKW zugestellt. Teilweise ist das Begegnen mit Anhänger schwierig, weil kein Raum zum Ausweichen verblieben ist. Auch die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge bei Gegenverkehr ist nicht immer gewährleistet.

- 1) *Inwiefern kontrolliert das Ordnungsamt alle Straßen in Königstein, um zugeparkte Kreuzungen, Sichtbereiche von Zebrastreifen, Kurven und sonstige Parkverbotsverstöße zu ahnden?*
- 2) *Gibt es Überlegungen, auch in den kleineren Straßen Parkplätze durch Markierungen auszuweisen, um ein sicheres Durchfahren und mehr Sicherheit durch Sichtbarkeit von Fußgängern, insbesondere Kindern, zu gewährleisten?*

Bürgermeisterin Schenk-Motzko sagt die Beantwortung in einer der nächsten Sitzungen zu.

Beantwortung FB III

1. **Inwiefern kontrolliert das Ordnungsamt alle Straßen in Königstein, um zugeparkte Kreuzungen, Sichtbereiche von Zebrastreifen, Kurven und sonstige Parkverbotsverstöße zu ahnden?**

Die Stadtpolizei kontrolliert und sanktioniert in der Regel vorwiegend im Innenstadtbereich, in der Nähe von Schulen und geht Hinweisen aus der Bevölkerung nach, um die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung sicherzustellen. Aufgrund der personellen Ressourcen kann eine flächendeckende Kontrolle im gesamten Stadtgebiet nicht gewährleistet werden. Unsere Stadtpolizei konzentriert sich vorwiegend auf bestimmte Bereiche, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bedürfen. Zugeparkte Kreuzungsbereiche, Fußgängerüberwege und sonstige Parkverstöße werden im Rahmen der regulären Streife und während der Kontrolle des Heckenrückschnitts sanktioniert. Zudem erhält das Ordnungsamt durch unseren Abfallentsorger Hinweise auf zugeparkte Straßen.

2. **Gibt es Überlegungen, auch in den kleineren Straßen Parkplätze durch Markierungen auszuweisen, um ein sicheres Durchfahren und mehr Sicherheit durch Sichtbarkeit von Fußgängern, insbesondere Kindern, zu gewährleisten?**

Parkplatzmarkierungen sind grundsätzlich nur erforderlich, um die Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Flächen zu gewährleisten. Sie helfen dabei, die Parkflächen klar zu kennzeichnen und sicherzustellen, dass Fahrzeuge ordnungsgemäß und effizient abgestellt werden. In der Regel sind Markierungen auf Parkplätzen also dann notwendig, wenn eine klare Zuordnung der Parkflächen gewünscht wird, um Konflikte und Unklarheiten zu vermeiden. Besonders bei größeren öffentlichen Parkplätzen sind Markierungen üblich.

Dennoch ist anzumerken, dass mit Ausnahme von Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Flächen für Liefer- und Ladeverkehr das Parken von Kraftfahrzeugen in Wohngebieten vorrangig auf die eigenen Grundstücke verlagert werden sollte.

Zudem sollten Verkehrsteilnehmer die Straßen ohne weitere Regelungen (auch ohne Parkstandmarkierung) eigenverantwortlich nutzen. Die Erfahrung zeigt, dass dies in Königstein auch vorwiegend gefahrlos möglich ist. Verkehrsrechtliche Regelungen, dazu gehören auch Parkplatzmarkierungen, sind erst dann notwendig, wenn die Verkehrsteilnehmer Gefahren nicht ausreichend oder sicher erkennen können oder wenn sie diese Gefahren zu gering einschätzen.

In der Regel sind die Straßen selbsterklärend und nach den Regelungen der StVO zu beparken. Für eine typische innerörtliche Straße mit einer durch Borde von den Seitenräumen abgetrennten Fahrbahn bedeutet das: Bei ausreichender Fahrbahnbreite können Kraftfahrzeuge in Längsaufstellung am rechten Fahrbahnrand mit ausreichendem Abstand zu Knotenpunkten geparkt werden.

Eine flächendeckende Parkplatzneuordnung in Wohngebieten ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, denn dabei sind die Anforderungen an den Straßenraum für alle anderen Verkehrsteilnehmenden entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen zu beachten. Zudem sind weitere Regelwerke aufeinander abzustimmen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, echte Gefahrenstellen dem Fachdienst 32 zu melden, sodass eine punktuelle Prüfung und ggf. Planung erfolgen kann.